



Weitere Beschlüsse und Verfügungen: Amtliche Publikation am Freitag, 4. Oktober 2024

Bergstrasse (See-/bis Glärnischstrasse), Sanierung der Werkleitungen, gebundene Ausgaben

Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 2. Oktober 2024:

Die Sanierung der Bergstrasse im Abschnitt Seestrasse bis Glärnischstrasse erfolgt voraussichtlich Ende 2024 und dauert rund ein Jahr. Die vom Kanton Zürich geplanten baulichen Massnahmen umfassen u. a. die Markierung eines Radstreifens bergwärts, die teilweise Einführung von Tempo 30 zur Lärmreduktion und die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung.

Die Gemeinde Männedorf wird gleichzeitig die Werkleitungen Strom und Wasser erneuern. Beim Abwasser wird das Trennsystem punktuell ergänzt. Das Einlaufwerk und die Regenüberlaufbecken des Saurenbachs sind auch zu sanieren.

Für die Sanierung der Werkleitungen der Bergstrasse (See-/bis Glärnischstrasse) wurde ein Kredit von CHF 2'038'000 inkl. MwSt. bewilligt.

Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe von CHF 1'840'000 inkl. MwSt. gemäss § 103 GG, für deren Bewilligung der Gemeinderat zuständig ist. Zusätzlich gelten CHF 198'000 inkl. MwSt. für die Realisierung des Trennsystems als neue Ausgabe.

Sachwerte sind gemäss § 5 VGG laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten.

In sachlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum, da es sich um substanzerhaltende Sanierungsmassnahmen handelt. Die Realisierung des Trennsystems ist nachhaltig und dient der Entlastung der ARA Weiern.

In zeitlicher Hinsicht besteht ebenfalls kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die Aufwendungen sind in der Unterhaltsplanung vorgesehen und können nicht weiter aufgeschoben werden, weil die Gemeinde Männedorf von den zeitlichen Vorgaben des kantonalen Sanierungsprojekts abhängig ist.

In örtlicher Hinsicht besteht kein Entscheidungsspielraum, da es sich um eine ortsgebundene Anlage handelt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 ff VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Männedorf, 4. Oktober 2024

Der Gemeinderat